

RS Vwgh 2002/5/28 2000/11/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

Index

L92058 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Vorarlberg
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

SHG VlbG 1998 §1;
SHG VlbG 1998 §2;
SHG VlbG 1998 §4;
SHG VlbG 1998 §5;
SHG VlbG 1998 §6;
SHG VlbG 1998 §8;
SHV VlbG 1998 §1;
SHV VlbG 1998 §2;
SHV VlbG 1998 §4;
SHV VlbG 1998 §7;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §63 Abs1;

Rechtssatz

K ist nach Zustellung des angefochtenen Bescheides, aber noch vor Einbringung der Beschwerde verstorben. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber K nicht etwa eine Zahlungsverpflichtung im Rahmen eines Verfahrens nach § 9 Abs. 1 VlbG SHG ausgesprochen, sondern ein Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe in spezifischer Form - nämlich durch Übernahme der Kosten einer Heimunterbringung -

abgewiesen. Der Beschwerdefall unterscheidet sich demnach von denjenigen Fallkonstellationen, in denen nach § 9 Abs. 3 VlbG SHG eine Verbindlichkeit zum Ersatz von Sozialhilfekosten gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Sozialhilfe übergeht (Hinweis E 1. Juli 1997, ZI. 95/08/0124, und E 26. Jänner 2000, ZI.97/08/0026, jeweils zu § 26 Abs. 1 Wr SHG). Die Abweisung des Antrags auf Übernahme der Kosten für eine Heimunterbringung der K betraf vielmehr deren höchstpersönliches Recht auf Gewährung von Sozialhilfe zur Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage, sodass nach dem Tod der K eine Beschwerde der Verlassenschaft nicht mehr in Betracht kommt. Im Falle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides könnte ein Ersatzbescheid der belBeh mangels Eintrittsmöglichkeit der Verlassenschaft in das Verwaltungsverfahren nach dem VlbG SHG nicht mehr ergehen (Hinweis B 12. Dezember 2001, ZI. 98/03/0325, und B 22. März 2002, ZI. 2001/11/0378).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Tod des Beschwerdeführers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000110077.X01

Im RIS seit

26.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at